



Gewässerordnung für die Gewässer des Fischerverein Wietzendorf e.V.

- Vorwort:** Angler sind Naturschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.
- Papiere:** Beim Angeln sind ein gültiger Sportfischerpass, Mitgliedsausweis, Fangliste, Zutrittsberechtigung Reiner Mühlensteich und geeignetes Schreibgerät mitzuführen.
- Auf Grund der Lage des Reiner Mühlensteichs (innerhalb des Truppenübungsplatzes) ist es hier leider nicht möglich Angehörige und Freunde mitzunehmen, die nicht Vereinsmitglieder sind und somit auch nicht über die entsprechende Zutrittsberechtigung verfügen.**
- Gastkarten:** Tages- oder Wochenkarten werden vom Verkehrsverein Wietzendorf, dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Gewässerwart des Fischervereins ausgegeben sowie Online über Hejfish.com erhältlich. Gastkarten werden nur an Angler ausgegeben, die erfolgreich die Sportfischerprüfung abgelegt haben.
- Fangbuch:** Jeder Angler ist verpflichtet die Fangmeldung gewissenhaft zu führen. Alle Fänge sind sofort nach der waidgerechten Versorgung einzutragen, entnommene Fische sind mit dem entsprechenden Vermerk zu versehen.
- Kontrolle:** Fischereiaufsehern, den vom Verein ernannten Gewässeraufsehern und Vereinsmitgliedern des FV Wietzendorf ist auf Verlangen die Fischereiberechtigung nachzuweisen und der erzielte Fang vorzuzeigen. Den Anweisungen der Kontrolleure ist Folge zu leisten.
- Pflichten:** Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Fischfrevel und Fischwilderei zu achten. Es soll mit Hilfe der Fischereiaufseher oder der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter beizutragen und den Vorstand zu informieren. Bei Gewässerverunreinigung, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderung am Gewässer oder andere beobachtete Schäden ist umgehend der Vorstand oder ein Fischereiaufseher zu informieren.
- Der Angler verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundene (also auch von anderen hinterlassene) Verunreinigungen werden in die bereitgestellten Behälter entsorgt!** Ausreichender Abstand zum Nachbarn (auf Verlangen 10 Meter) ist einzuhalten.
- Am Mühlensteich** sind die Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Parken entlang der Panzerringstraße ist verboten!
- Das Befahren mit Booten und die Nutzung von Futterbooten (auch andere RC Boote) ist verboten. Ausnahmen zu Hege- und Pflegemaßnahmen sind nach Genehmigung durch den Vorstand möglich. Am Ziegeleiteich 1 ist wegen der teilweise unter Wasser liegenden und schwer zu erkennenden Hindernisse das Ausbringen der beköderten Montagen mit dem „Köderboot“ erlaubt.
- Die Benutzung eines Anglerzeltes, Schirmzeltes oder einer anderen Vorrichtung, die dem Schutz vor Witterungsunbilden, aber nicht vorwiegend dem Zwecke der Übernachtung dient (Wetterschutzvorrichtung), ist dem Angler grundsätzlich erlaubt, sofern dieser Raum für nicht mehr als 2 Personen bietet, über keinen wasserundurchlässigen Boden (Zeltboden) verfügt und gedeckte Farben aufweist und in der Landschaft nicht störend

wirkt. Wetterschutzvorrichtungen dürfen in der Nacht, zum Schutz vor Witterungsunbilden auch am Tage, benutzt werden, aber insgesamt nicht länger als 12 Stunden ununterbrochen an ein und derselben Stelle stehen.

Grillen/Kochen ist nur mit Gasgrill/-kocher an der Fischerhütte am Ziegeleiteich 2 auf gepflasterten Böden sowie an den Angelstellen mit den entsprechend dafür hergerichteten Stellen gestattet.

Fanggerät: Erlaubt sind zwei (2) Handangeln mit je einer Anbissstelle – ein Ködersystem (Kunst oder Naturködern) mit bis zu 3 Haken gilt als eine Anbissstelle. Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Ruten dürfen max. 3 Meter voneinander entfernt abgelegt werden.

Um die Sterblichkeit der zurückzusetzenden Fische zu minimieren, sollten gummierte Kescher und Abhakmatte, als Werkzeuge der waidgerechten Fischerei, zur Grundausrüstung gehören!!!

Beim Anangeln am 1. Mai ist nur eine (1) Rute erlaubt. (Reiniger Mühlenteich)

Fang: Der Fisch ist nach dem Fang so schnell wie möglich mit dem Unterfangkescher zu landen und waidgerecht zu töten. Untermaßige Fische, Fische außerhalb des Entnahmefensters und geschonte Fische sind unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt zurückzusetzen.

Schonzeiten: Neben den gesetzlichen Schonzeiten legt der Fischerverein folgende Schonzeiten fest:

Ziegeleiteiche I und II: Gesperrt für Hecht und Zander vom 01.02.-31.05.

Reiniger Mühlenteich: Gesperrt für Hecht vom 01.02. bis 30.04.

Mindestmaße: Neben den gesetzlichen Mindestmaßen legt der Fischerverein Wietzendorf folgende

Mindest- / Maximalmaße bzw. Entnahmefenster fest:

Aal:	mind.	50 cm	Barsch:	max.	35 cm
Forelle:	mind.	30 cm	Hecht:	mind.	55 cm
Karpfen:	mind.	35 cm	Schleie: Entnahmefenster		30 - 45 cm
Zander: Entnahmefenster		50 - 65 cm			

Gewässerruhe: Ziegeleiteich 1 & 2 01.02. bis Anangeln Ziegeleiteiche

Reiniger Mühlenteich 01.02. bis Anangeln Reiningen – frei ab 02.05.

Anfüttern: Anfüttern ist nur während des Angelns erlaubt. Es darf pro Angler und Tag max. 0,5 kg Futter (Trockenmenge einschl. aller Zugaben) in die Gewässer eingebracht werden. Das Anlegen von Futterplätzen sowie Futterkampagnen sind verboten.

Verbote: Während der Artenschonzeit sind die Angelmethoden so zu wählen, dass möglichst keine geschonten Fische gefangen werden. Schnüre und Haken sind so zu wählen, dass das waidgerechte Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleistet ist. Lebendhalten von Fischen und das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten. Angeln mit Aalschnüren, Reusen, Netzen (ausgenommen Köderfischesenke) und Aalkörben ist ebenfalls nicht erlaubt. Ebenfalls untersagt ist die Benutzung von „Lip Grip“ oder Gaffs zur Landung der Fische.

Begrenzung: Pro Angeltag und Angler dürfen zusammen an allen Vereinsgewässern zusammen maximal 4 Edelfische (Aal, Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie und Zander) entnommen werden.

Pro Jahr und Angler dürfen max. je 6 Hechte und 6 Zander insgesamt aus allen Vereinsgewässern entnommen werden.

Graskarpfen sollen entnommen werden.

Änderungen: Änderungen dieser Gewässerordnung werden auf der Mitgliederversammlung oder durch Aushang bekanntgegeben.

Abweichungen von dieser Gewässerordnung für vereinsinterne Veranstaltungen und Hegefischen werden vom Vorstand beschlossen und sind zulässig.

Sonderregelung: Der Vorstand und die Jugendwarte können kurzfristig Gewässer-/teile für die Jugendgruppe sperren. Das Angeln in den gesperrten Bereichen ist dann für die Mitglieder verboten. Sperrungen werden durch Aushang und Markierungen bekanntgegeben.

Angelt ein Vereinsmitglied gemeinsam mit einem Mitglied der Jugendgruppe so kann das Mitglied der Jugendgruppe mit einer zusätzlichen Angel fischen.

In allen nicht gesondert aufgeführten Punkten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Verstöße: Verstöße gegen diese Gewässerordnung und/oder übergeordnet stehende rechtliche Vorgaben (z.B. Nds. Binnenfischereiordnung, Nds. Fischereigesetz usw.) sowie grob unkameradschaftliches oder das Ansehen des Vereins bzw. der Angelei schädigendes Verhalten können neben der straf- und zivilrechtlichen Verfolgung auch mit Entzug des Fischereierlaubnisscheins ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot bis hin zum Vereinsausschluss geahndet werden.

Meldung bitte an:

1. Vorsitzender

Edmund Peter
Kreuzkamp 6
29649 Wietzendorf
0175 - 4110786

Gewässerwart

Thomas Koch
An der Wietze 19
29649 Wietzendorf
0152 - 55132293

Für den Vorstand gezeichnet:



Edmund Peter
1. Vorsitzender



Thomas Koch
Gewässerwart

Wietzendorf 01.12.2024